

Aktenzeichen

Verfasser/in

Müller, Jonas

Beratung

Datum

Verkehrsausschuss

30.09.2026

öffentlich

Betreff

Einrichtung eines absoluten Haltverbots in der Feuchtwanger Straße/Knebelstraße

Sachverhalt:

Die CSU-Fraktion beantragt die Einrichtung eines absoluten Haltverbots (Verkehrszeichen 283) für Fahrzeuge aller Art in der Feuchtwanger Straße/Knebelstraße stadtauswärts in Richtung Elpersdorf.

Im ersten Abschnitt soll das absolute Haltverbot nach der Bushaltestelle bzw. dem Kreisverkehr beim Bezirk Mittelfranken bis zur Einmündung der Tankstelle in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gelten. Für den anschließenden Abschnitt von der Einmündung der Tankstelle bis zur Ortstafel wird ein dauerhaftes absolutes Haltverbot für Fahrzeuge aller Art beantragt.

Darüber hinaus beantragt die CSU-Fraktion ein dauerhaftes absolutes Haltverbot für Lkw ab 3,5 t. Hilfsweise wird die Bewirtschaftung der vorhandenen Parkflächen für Pkw beantragt.

Zur Begründung führt die CSU-Fraktion an, dass parkende Lkw und Pkw die freie Durchfahrt sowie Abbiegevorgänge zur Tankstelle und in die Oberhäuser Straße behindern. Hierdurch komme es zu Anhaltevorgängen und Rückstaus. Insbesondere Lkw müssten beim Vorbeifahren an den abgestellten Fahrzeugen die Mittelmarkierung überfahren.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Begründung des Antrags, wonach parkende Fahrzeuge die Abbiegevorgänge zur Tankstelle bzw. in die Oberhäuser Straße behindern und dadurch Rückstaus entstehen, ist aus Sicht der Verwaltung nicht ausreichend, um den beantragten erheblichen Eingriff (absolutes Haltverbot) in den ruhenden Verkehr zu rechtfertigen.

Für die Anordnung eines absoluten Haltverbots müssen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und die Maßnahme im konkreten Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein. Diese Grundlage ist nach derzeitiger Sachlage nicht ausreichend gegeben. Der erhebliche Eingriff in den ruhenden Verkehr lässt sich allein mit der allgemeinen Feststellung, dass parkende Fahrzeuge bei Abbiegevorgängen störend sein können, nicht begründen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vorhandene Fahrbahnbreite ein Parken am Fahrbahnrand grundsätzlich problemlos zulässt. Das im Antrag genannte Problem, dass Lkws in die Fahrbahnmitte ausweichen müssen, findet

sich überall dort, wo Fahrzeuge am Straßenrand stehen, und betrifft nicht allein Lkws, sondern auch Wohnmobile, Busse oder Pkws.

Zudem besteht ein gewisser Widerspruch zwischen Haupt- und Hilfsantrag. Einerseits wird argumentiert, dass abgestellte Fahrzeuge den fließenden Verkehr behindern. Andererseits soll hilfsweise eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden. Eine Bewirtschaftung ändert jedoch nichts an der tatsächlichen Anwesenheit und Größe der abgestellten Fahrzeuge. Sofern diese tatsächlich eine verkehrliche Behinderung darstellen, besteht diese unabhängig davon, ob für das Parken ein Entgelt erhoben wird.

Die beantragten Haltverbote hätten darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf den ohnehin bestehenden Parkdruck in den angrenzenden Wohnbereichen. Auf dem ersten Teilstück von etwa 180 m würden überschlägig rund 30 Pkw-Stellplätze entfallen. Auf dem zweiten Teilstück von etwa 240 m wären unter Berücksichtigung der vorhandenen Einfahrten weitere rund 35 Stellplätze betroffen. Insgesamt würden somit etwa 65 Stellplätze temporär oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Antrag sieht darüber hinaus ein grundsätzliches Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t vor. Dies würde zu einer Verdrängung der derzeit dort parkenden Lkws, aber auch anderer Fahrzeuge wie bspw. Wohnmobile führen; eine Ausweichmöglichkeit wird nicht genannt. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass auch Lkws grundsätzlich mit den gleichen Rechten wie Pkws am ruhenden Verkehr teilnehmen dürfen. Eine grundlose Verdrängung ist rechtlich nicht zulässig und geht mit problematischen Verdrängungseffekten einher.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die derzeit am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeuge neben der möglichen Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auch eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung haben. Durch die optische und tatsächliche Einengung des Fahrbahnraums wird insbesondere außerhalb der Hauptverkehrszeiten eine gewisse Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten erreicht. Bei einer vollständigen Freihaltung der Fahrbahn ist davon auszugehen, dass sich die gefahrenen Geschwindigkeiten erhöhen werden.

In der Gesamtbetrachtung steht dem nicht ausreichend nachgewiesenen möglichen Vorteil eines verbesserten Verkehrsflusses somit ein erheblicher Verlust an dringend benötigtem Parkraum, die Verdrängung von Lkws in Wohngebiete sowie eine mögliche Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten gegenüber. Die für einen derart erheblichen Eingriff in die bestehende Verkehrssituation erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen sind nach derzeitiger Sachlage nicht ausreichend gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines absoluten Haltverbots für Fahrzeuge aller Art sowie eines dauerhaften Haltverbots für Lkw ab 3,5 t in der Feuchtwanger Straße/Knebelstraße nicht vor.

Die hilfsweise beantragte Parkraumbewirtschaftung wird ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Anlagen:

CSU - Antrag auf Einrichtung eines absoluten Haltverbots in der Feuchtwanger Straße/Knebelstraße